

Beschluss

aus der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Schwanheide
vom 23. Mai 2023

TOP 6. B-Plan Nr. 2 "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Zweedorf 2 für den Bereich nördlich der Ortslage Zweedorf, südwestlich und nordöstlich der Bahnstrecke Hamburg-Berlin und östlich der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein" der Gemeinde Schwanheide - Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Schwanheide beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Zweedorf 2 für den Bereich nördlich der Ortslage Zweedorf, südwestlich und nordöstlich der Bahnstrecke Hamburg-Berlin und östlich der Landesgrenze Schleswig-Holstein“ der Gemeinde Schwanheide.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2/1, 2/2, 3, 4, 6/3, 17, 26, 27/2, 28/1, 38/1, 40, 41/2, 41/3, 47, 49, 52, 53, 54 in der Flur 3 der Gemarkung Zweedorf mit einer Größe von ca. 74,2 ha.

Die genaue Abgrenzung geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz. Hierzu ist im Vorfeld ein Zielabweichungsverfahren beim zuständigen Ministerium erforderlich.

Der Vorentwurf ist zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen oder durch eine Bürgerversammlung bekannt zu machen.

In einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.

Die Gemeindevertretung Schwanheide beschließt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans die Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten.

Die Finanzierung der Planungskosten erfolgt mittels eines städtebaulichen Vertrages durch den Investor. Der Bürgermeister und einer seiner Stellvertreter werden zum Abschluss des städtebaulichen Vertrages ermächtigt.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	9
Teilnehmer:	7
Dafür:	7
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

